



HESSISCHER LANDTAG

24. 10. 2019

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 21.08.2019

Heimaturlaub von Flüchtlingen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

„BILD“ vom 17.08.2019: „Sie kamen nach Deutschland, weil sie aus ihrem Heimatland vor Krieg, Terror und Verfolgung flüchten mussten. Viele riskierten dabei ihr Leben. Umso unglaublicher, dass Flüchtlinge in ihre Heimat zurückreisen, um dort Urlaub zu machen oder Verwandte zu besuchen. BILD-Reporter Mohammad R. (29), selbst anerkannter Flüchtling aus Syrien, hat mit einigen Landsleuten gesprochen – und mit Reisebüros und Vermittlern, die sich darauf spezialisiert haben.

„Anruf bei der libanesischen Flugesellschaft Nakhal, die auf ihrer Webseite eine Nummer in Berlin angibt, und beim Reisebüro Al-Outom“ (auf Deutsch: „nach Hause“ [der Verfasser]) in Berlin-Neukölln. Der Reporter erklärt, dass er in seine Heimat reisen will, obwohl er das nach dem Asylgesetz nicht darf. Antwort eines Mitarbeiters: „Kein Problem. Sie brauchen nur einen syrischen Reisepass oder müssen ein Übergangsticket in der syrischen Botschaft beantragen. Um den Rest kümmern wir uns.“

Hat man sodann die entsprechenden „Dokumente“, besorgen die Reise-Vermittler im Libanon eine Ausnahme-Genehmigung für die Einreise nach Syrien: „Ein Bus holt Sie direkt am Flughafen in Beirut ab und bringt Sie über die Grenze“, erklärt ein Reisebüro-Mitarbeiter. Kosten für den Heimat-Urlaub: rund 800 € – inklusive Flug, Busfahrt, Dokumenten und Bestechungsgeldern, berichtet BILD des Weiteren über die durchorganisierte Urlaubsplanung für die geflüchteten Schutzsuchenden.“

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im Zusammenhang mit Heimreisen bestimmt sich das Erlöschen der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes sowie von Abschiebungsverboten nach den in §§ 72 bis 73c Asylgesetz geregelten bundesgesetzlichen Vorschriften.

Diese Vorschriften stellen hohe Hürden an das Erlöschen der Rechtsstellung. Sie werden maßgeblich durch das Unions- und Völkerrecht vorgezeichnet, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist. Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen bei Reisen der Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer nach der Rechtslage im Asylgesetz nur, wenn sich der Ausländer freiwillig in seinem Heimatstaat niedergelassen hat. Hiervon kann in der Regel nur bei einer dauerhaften Wohnsitznahme oder zumindest der Absicht der dauerhaften Wohnsitznahme ausgegangen werden. Ein Erlöschen des Schutzstatus ist zudem neben Art. 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention insbesondere an Art. 11 und 14 der EU-Qualifikations-Richtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und Art. 44 und 45 Abs. 5 der EU-Asylverfahrens-Richtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) zu messen. Ändern oder beeinflussen kann diese Regelungen nur die Bundesregierung unter Ausnutzung ihrer Außenvertretungskompetenz.

Im Vollzug des Asylgesetzes trifft allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Entscheidungen über das Erlöschen der Rechtsstellung. In einem Interview mit der „BILD am SONNTAG“ am 18.08.2019 hat Herr Bundesinnenminister Seehofer angekündigt, dass das BAMF unverzüglich einen Widerruf des Flüchtlingsstatus prüfen werde, falls ungerechtfertigte Reisen von Flüchtlingen in das Herkunftsland bekannt würden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat sich bereits 2017 für eine Überprüfung der Schutzbedürftigkeit bei wiederholten Rückreisen in den Verfolgerstaat eingesetzt und sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Aufnahme eines entsprechenden Passus im europäischen Asylrecht starkgemacht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele anerkannte Flüchtlinge gemäß Art. 16a GG sind nach Kenntnis der Landesregierung aus dem Bundesland Hessen seit dem 01.01.2014 ausgereist, um das Herkunftsland, aus dem sie vor Verfolgung geflohen sind, aufzusuchen (Bitte nach Zeitpunkt und Dauer der Ausreise sowie Staatsangehörigkeit(en) der ausgereisten Personen aufschlüsseln.)?
- Frage 2. Wie viele anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AsylG sind nach Kenntnis der Landesregierung aus dem Bundesland Hessen seit dem 01.01.2014 ausgereist, um das Herkunftsland, aus dem sie vor Verfolgung geflohen sind, aufzusuchen (Bitte nach Zeitpunkt und Dauer der Ausreise sowie Staatsangehörigkeit(en) der ausgereisten Personen aufschlüsseln.)?
- Frage 3. Wie viele subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 Abs. 1 AsylG sind nach Kenntnis der Landesregierung aus dem Bundesland Hessen seit dem 01.01.2014 ausgereist, um das Herkunftsland, aus dem sie vor Verfolgung geflohen sind, aufzusuchen (Bitte nach Zeitpunkt und Dauer der Ausreise sowie Staatsangehörigkeit(en) der ausgereisten Personen aufschlüsseln.)?
- Frage 4. Wie viele gemäß § 60a AufenthG der Duldung unterliegende Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung aus dem Bundesland Hessen seit dem 01.01.2014 ausgereist, um das Herkunftsland, aus dem sie vor Verfolgung geflohen sind, aufzusuchen (Bitte nach Zeitpunkt und Dauer der Ausreise sowie Staatsangehörigkeit(en) der ausgereisten Personen aufschlüsseln.)?

Heimreisen im Sinne der Fragestellungen 1 bis 4 werden von den hessischen Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst. Es wird lediglich von wenigen Einzelfällen berichtet, in denen die Ausländerbehörde von einer Heimreise erfährt oder ihr diese sogar angezeigt wird. Die Ausländerbehörde teilt dies dann dem BAMF gemäß § 8 Abs. 1c AsylG mit. Das BAMF prüft in der Folge, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.

- Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, ob die unter Ziffer 1. bis 4. benannten Personen für diese Reisen in ihre Heimatländer Geldmittel aus öffentlicher Hand erhalten haben?
- Frage 6. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Verwendung von öffentlichen Geldmitteln für Heimreisen der unter Ziffer 1. bis 4. benannten Personen? (Bitte die Höhe der dafür erbrachten Geldmittel, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2014 bis Juni 2019, darlegen)
- Frage 7. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Verwendung von öffentlichen Geldmitteln für Heimreisen der unter Ziffer 1 bis 4 benannten Personen, die Institutionen benennen, welche diese Geldmittel erbracht haben? (Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Institutionen und der auf diese Institution entfallenden Mittel)

Die Landesregierung hat von Geldmitteln im Sinne der Fragestellungen 5 bis 7 keine Kenntnis.

Wiesbaden, 9. Oktober 2019

Peter Beuth